Parkinson Insights

RATGEBER

Schwerbehinderung bei Parkinson

Grad der Behinderung, Ausweis, Merkzeichen und Nachteilsausgleiche: was Ihnen zusteht und wie Sie es beantragen. Für Menschen mit Parkinson und ihre Angehörigen.

Ausgabe 1 · Stand November 2026

parkinson-insights.de

Inhalt

	Vorwort	3
1	Behinderung und Grad der Behinderung	3
2	Wie Parkinson bewertet wird	5
3	Den Antrag stellen	6
4	Der Bescheid: prüfen, widersprechen, klagen	8
5	Der Schwerbehindertenausweis	9
6	Die Merkzeichen	11
7	Arbeit und Beruf	12
8	Früher in Rente	14
9	Steuern	15
10	Unterwegs: Bus, Bahn, Auto und Parken	17
11	Weitere Entlastungen im Alltag	19
12	Wo Sie Hilfe bekommen	20
	Auf einen Blick: das Wichtigste in Kürze	22
	Anhang A: Checkliste für Ihren Antrag	23
	Anhang B: Alltagstagebuch für das Versorgungsamt	24
	Anhang C: Welcher Nachteilsausgleich ab wann?	25
	Abkürzungsverzeichnis	26
	Quellen	26

Ausgabe 1 · Stand der Rechtslage: 6. November 2026. Kostenlos zum Herunterladen auf parkinson-insights.de. Unabhängig, ohne Geld von Arzneimittelherstellern, Versicherungen oder Verbänden und ohne Werbung.

Vorwort

Parkinson verändert den Alltag Schritt für Schritt. Am Anfang merken es oft nur Sie selbst. Später brauchen Sie für vieles mehr Zeit, mehr Kraft und manchmal Hilfe. Für diese Nachteile sieht das Gesetz einen Ausgleich vor: Kündigungsschutz, Steuerfreibeträge, günstigere Fahrten, eine frühere Rente und manches mehr.

Den Ausgleich gibt es aber nicht automatisch. Sie müssen ihn beantragen, und dafür muss zuerst ein Amt feststellen, wie stark Sie die Erkrankung einschränkt. Viele Menschen mit Parkinson stellen diesen Antrag spät oder gar nicht. Manche wissen nicht, was ihnen zusteht. Andere fürchten, dass ein Ausweis sie abstempelt.

Dieser Ratgeber erklärt Schritt für Schritt, wie das Verfahren läuft und was Sie davon haben. Wir zeigen, worauf es bei Parkinson besonders ankommt, etwa bei schwankender Beweglichkeit oder bei Stürzen. Die Paragrafen nennen wir in Klammern, damit Sie oder Ihre Beratungsstelle sie nachschlagen können. Die hochgestellten Zahlen verweisen auf das Quellenverzeichnis am Ende.

Stand und Änderungen

Alle Angaben beziehen sich auf die Rechtslage vom 6. November 2026. Neu seit 2026: Das Versorgungsamt meldet Ihren Grad der Behinderung elektronisch an das Finanzamt. Dafür braucht es Ihre Steuer-Identifikationsnummer und Ihre Zustimmung. Die Wertmarke für Bus und Bahn kostet 2026 104 Euro im Jahr. Der Europäische Behindertenausweis ist beschlossen, wird aber erst ab Juni 2028 überall gelten.

1 Behinderung und Grad der Behinderung

Im Sozialrecht gilt als behindert, wer wegen einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung voraussichtlich länger als sechs Monate nicht gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben kann (§ 2 Abs. 1 SGB IX)[1]. Bei Parkinson ist das fast immer der Fall, denn die Erkrankung bleibt dauerhaft.

Wie stark die Einschränkung ist, drückt der **Grad der Behinderung** aus, kurz GdB. Er reicht von 20 bis 100 und wird in Zehnerschritten festgestellt (§ 152 Abs. 1 SGB IX)[1]. Ein GdB ist keine Prozentzahl. Er sagt nichts darüber aus, wie viel Sie noch arbeiten können. Er beschreibt, wie sehr Sie im Alltag insgesamt beeinträchtigt sind.

Ab einem GdB von 50 gelten Sie als **schwerbehindert** (§ 2 Abs. 2 SGB IX)[1]. Erst dann bekommen Sie einen Schwerbehindertenausweis. Doch auch ein niedrigerer GdB bringt schon Vorteile, zum Beispiel bei der Steuer.

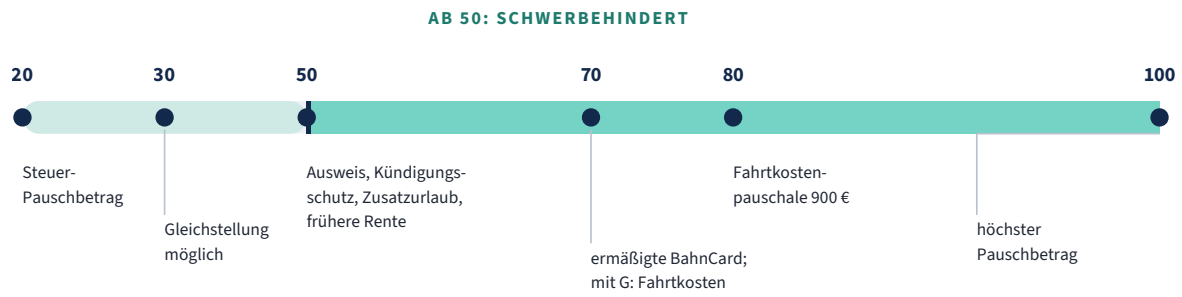


Abbildung 1: Ab welchem Grad der Behinderung welche Nachteilsausgleiche greifen (Auswahl). Eine vollständige Übersicht finden Sie in Anhang C.

Wer den GdB feststellt

Zuständig ist die Versorgungsverwaltung Ihres Bundeslandes. Sie heißt nicht überall gleich: In vielen Ländern ist es das Versorgungsamt, in Baden-Württemberg das Landratsamt, anderswo ein Landesamt für Soziales. Wir sprechen in diesem Ratgeber einfach vom **Versorgungsamt**. Welche Stelle für Sie zuständig ist, erfahren Sie bei Ihrer Gemeinde.

Gleichstellung bei einem GdB von 30 oder 40

Liegt Ihr GdB bei 30 oder 40, können Sie sich bei der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen **gleichstellen** lassen (§ 2 Abs. 3, § 151 Abs. 2 SGB IX)[1][16]. Das lohnt sich, wenn Ihr Arbeitsplatz wegen der Erkrankung gefährdet ist oder Sie ohne Gleichstellung keine passende Stelle finden. Mehr dazu lesen Sie in Kapitel 7.

Bei Parkinson besonders wichtig

Der GdB richtet sich nicht nach der Diagnose, sondern nach den Folgen im Alltag. Zwei Menschen mit Parkinson können deshalb sehr unterschiedliche Werte bekommen. Entscheidend ist, wie gut das Amt Ihre tatsächlichen Einschränkungen kennt. Darum geht es in den nächsten beiden Kapiteln.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Der GdB reicht von 20 bis 100 und beschreibt die Beeinträchtigung im Alltag.
- Ab GdB 50 gelten Sie als schwerbehindert und bekommen einen Ausweis.
- Bei GdB 30 oder 40 ist eine Gleichstellung für das Arbeitsleben möglich.

2 Wie Parkinson bewertet wird

Für die Bewertung nutzt das Versorgungsamt die **Versorgungsmedizinischen Grundsätze**, eine Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung[2]. Darin stehen für viele Erkrankungen Spannen, in denen der GdB liegen soll. Für das Parkinson-Syndrom gibt es drei Stufen.

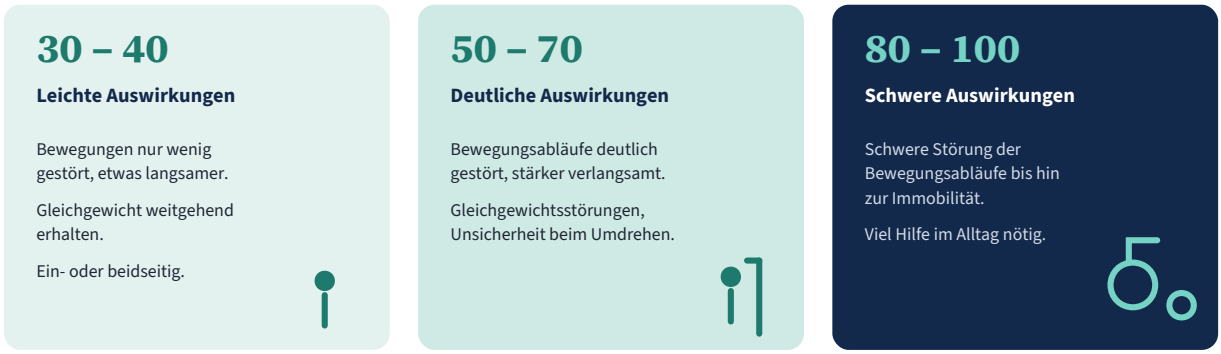


Abbildung 2: Die drei Bewertungsstufen für das Parkinson-Syndrom nach den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen, in eigenen Worten zusammengefasst[2]

Mehr als die Bewegung

Parkinson ist mehr als eine Bewegungsstörung. Viele Menschen haben zusätzlich Schlafstörungen, Schmerzen, Probleme mit Blase und Darm, eine Depression, Angst oder Schwierigkeiten mit Gedächtnis und Konzentration. Auch eine leisere Stimme oder Schluckstörungen kommen vor. Solche Beschwerden bewertet das Amt als eigene Funktionsbeeinträchtigungen, wenn sie ihm bekannt sind.

Der Gesamt-GdB entsteht aber nicht durch Zusammenzählen. Das Amt schaut, wie sich alle Einschränkungen zusammen im Alltag auswirken (Versorgungsmedizinische Grundsätze, Teil A Nr. 3)[2]. Zwei Einzelwerte von 50 und 30 ergeben also nicht 80. Je nachdem, wie sehr sich die Beschwerden gegenseitig verstärken, kann der Gesamtwert aber höher liegen als der höchste Einzelwert.

Bei Parkinson besonders wichtig

Ihre Beweglichkeit schwankt über den Tag. In der Sprechstunde sind Sie vielleicht gerade gut eingestellt, eine Stunde später kommen Sie kaum aus dem Sessel. Ein Gutachter sieht oft nur den guten Moment. Beschreiben Sie deshalb im Antrag ausdrücklich Ihre schlechten Phasen: wie oft sie kommen, wie lange sie dauern und was Sie dann nicht mehr können.

Tipp

Führen Sie zwei Wochen lang ein kurzes Tagebuch über Ihre Off-Phasen, Stürze und die Hilfe, die Sie brauchen. Eine Vorlage finden Sie in Anhang B. Legen Sie eine Kopie Ihrem Antrag bei und zeigen Sie das Tagebuch auch Ihrer Neurologin.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Für Parkinson gelten drei Stufen: 30 bis 40, 50 bis 70 und 80 bis 100.
- Nicht-motorische Beschwerden werden zusätzlich berücksichtigt, wenn das Amt davon weiß.
- Die Einzelwerte werden nicht addiert, sondern gemeinsam betrachtet.

3 Den Antrag stellen

Der Antrag auf Feststellung einer Behinderung kostet nichts. Sie stellen ihn beim Versorgungsamt, in vielen Ländern auch online. Ein formloses Schreiben genügt, um die Frist zu wahren. Das Amt schickt Ihnen dann den Vordruck.

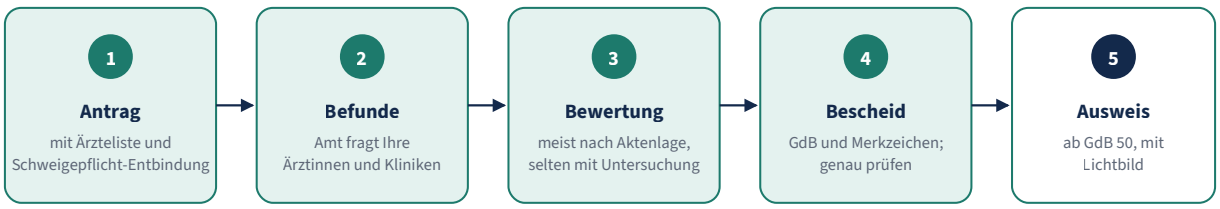


Abbildung 3: So läuft das Verfahren beim Versorgungsamt ab

Was in den Antrag gehört

Das Amt entscheidet fast immer nach Aktenlage. Es holt Befundberichte bei den Ärztinnen und Kliniken ein, die Sie angeben. Was dort nicht steht, fließt meist nicht in die Bewertung ein. Deshalb lohnt es sich, den Antrag sorgfältig vorzubereiten.

- [ ] Nennen Sie alle Beschwerden, nicht nur die Parkinson-Diagnose. Denken Sie an Schlaf, Stimmung, Gedächtnis, Schmerzen, Blase, Darm, Sprechen und Schlucken.
- [ ] Geben Sie alle behandelnden Stellen mit Anschrift an: Neurologie, Hausarztpraxis, Kliniken, Reha, Psychotherapie und andere Fachärzte.
- [ ] Legen Sie aktuelle Befunde, Arztbriefe und Reha-Berichte in Kopie bei. Das beschleunigt das Verfahren.
- [ ] Beschreiben Sie in eigenen Worten, was Ihnen im Alltag schwerfällt und wobei Sie Hilfe brauchen.
- [ ] Kreuzen Sie die Merkzeichen an, die für Sie in Frage kommen (siehe Kapitel 6).
- [ ] Geben Sie Ihre Steuer-Identifikationsnummer an und stimmen Sie der Übermittlung an das Finanzamt zu (siehe Kapitel 9).

Die vollständige Checkliste zum Abhaken finden Sie in Anhang A.

Tipp

Sprechen Sie vor dem Antrag mit Ihrer Neurologin oder Ihrem Hausarzt. Bitten Sie darum, im Befundbericht nicht nur die Diagnose zu nennen, sondern die Folgen zu beschreiben: Gangunsicherheit, Stürze, Freezing, Wirkungsschwankungen der Medikamente, Hilfebedarf. Ein Satz wie „kann nicht mehr allein einkaufen gehen“ sagt dem Amt mehr als eine Liste von Fachbegriffen.

Rückwirkende Feststellung

Normalerweise gilt der GdB ab dem Tag Ihres Antrags. Auf Antrag kann das Amt aber feststellen, dass die Behinderung schon früher bestand, wenn Sie daran ein besonderes Interesse glaubhaft machen (§ 152 Abs. 1 SGB IX)[1]. Das kann etwa für frühere Steuerjahre oder für den Rentenbeginn wichtig sein. Sagen Sie im Antrag ausdrücklich, ab wann und wofür Sie die Feststellung brauchen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Der Antrag ist kostenlos und kann formlos gestellt werden.
- Das Amt entscheidet nach den Unterlagen. Vollständige Angaben sind deshalb entscheidend.
- Bitten Sie Ihre Ärzte, die Folgen der Erkrankung zu beschreiben, nicht nur die Diagnose.

4 Der Bescheid: prüfen, widersprechen, klagen

Nach einigen Wochen bis Monaten bekommen Sie einen Bescheid. Darin stehen der GdB, die anerkannten Funktionsbeeinträchtigungen und gegebenenfalls Merkzeichen. Lesen Sie ihn in Ruhe und prüfen Sie drei Dinge: Sind alle Ihre Beschwerden aufgeführt? Passt der GdB zu Ihrem Alltag? Fehlen Merkzeichen, die Sie beantragt haben?

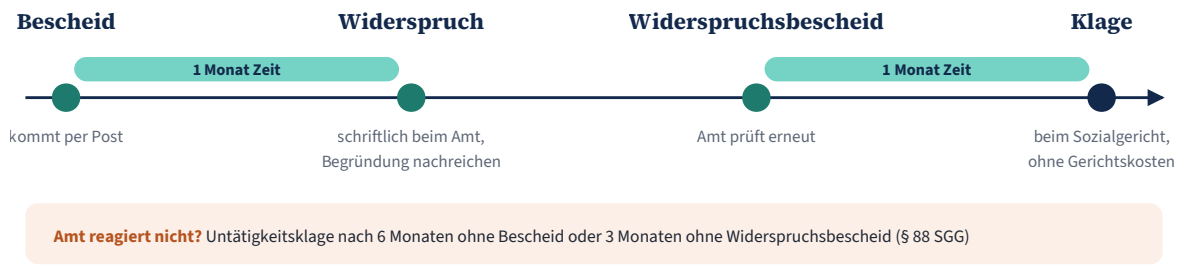


Abbildung 4: Fristen nach einem Bescheid (§§ 84, 87, 88 SGG)[3]

Widerspruch einlegen

Sind Sie nicht einverstanden, können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen (§ 84 SGG)[3]. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Bescheid zugeht. Der Widerspruch muss schriftlich beim Amt eingehen. Sie können ihn dort auch zur Niederschrift erklären. Eine E-Mail reicht in der Regel nicht.

Für die Begründung brauchen Sie nicht sofort Zeit. Es genügt ein kurzer Satz, dass Sie Widerspruch einlegen und die Begründung nachreichen. Bitten Sie gleichzeitig um Einsicht in Ihre Akte (§ 25 SGB X)[3]. Dann sehen Sie, welche Befunde das Amt hatte und wie der ärztliche Dienst sie bewertet hat. Oft zeigt sich dabei, dass wichtige Unterlagen gefehlt haben.

Tipp

Ein kurzer Widerspruch könnte so aussehen: Sie nennen Ihren Namen, das Aktenzeichen und das Datum des Bescheids. Dann schreiben Sie, dass Sie gegen diesen Bescheid Widerspruch einlegen, um Akteneinsicht bitten und die Begründung nachreichen. Unterschreiben Sie und schicken Sie das Schreiben so, dass Sie den Zugang nachweisen können, zum Beispiel per Einschreiben oder persönlich gegen Eingangsstempel.

Klage beim Sozialgericht

Bleibt das Amt bei seiner Entscheidung, bekommen Sie einen Widerspruchsbescheid. Dagegen können Sie innerhalb eines Monats beim Sozialgericht klagen (§ 87 SGG)[3]. Für Sie entstehen dort keine Gerichtskosten (§ 183 SGG). Einen Anwalt brauchen Sie beim Sozialgericht nicht, er kann aber sinnvoll sein. Sozialverbände vertreten ihre Mitglieder ebenfalls vor Gericht.

Achtung

Versäumen Sie die Frist, wird der Bescheid bestandskräftig. Fehlt im Bescheid die Rechtsbehelfsbelehrung oder ist sie falsch, verlängert sich die Frist auf ein Jahr (§ 66 SGG)[3]. Ist die Frist verstrichen, bleibt ein Überprüfungsantrag (§ 44 SGB X) oder ein neuer Antrag, wenn sich Ihr Zustand verschlechtert hat.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Für den Widerspruch haben Sie einen Monat Zeit. Die Begründung können Sie nachreichen.
- Fordern Sie Akteneinsicht an, bevor Sie begründen.
- Die Klage beim Sozialgericht kostet Sie keine Gerichtsgebühren.

5 Der Schwerbehindertenausweis

Ab einem GdB von 50 stellt das Amt Ihnen einen Schwerbehindertenausweis aus (§ 152 Abs. 5 SGB IX)[1]. Er hat das Format einer Bankkarte und trägt Ihr Lichtbild. Auf dem Ausweis stehen der GdB, die Merkzeichen und das Gültigkeitsdatum. Ihre Diagnosen stehen nicht darauf.

Mit dem Ausweis weisen Sie Ihre Schwerbehinderung nach, etwa beim Arbeitgeber, im Bus oder an der Museumskasse. Steht das Merkzeichen G, aG, H, Bl oder Gl darin, ist er auf einer Seite orange (§ 1 SchwbAwV)[7]. Dann können Sie mit einer Wertmarke Bus und Bahn im Nahverkehr nutzen (Kapitel 10).

Wie lange er gilt

In der Regel ist der Ausweis für höchstens fünf Jahre gültig. Ist keine wesentliche Änderung zu erwarten, kann er auch unbefristet ausgestellt werden (§ 6 SchwbAwV)[7]. Bei Parkinson ist das oft möglich, weil sich die Erkrankung nicht zurückbildet. Läuft Ihr Ausweis ab, beantragen Sie rechtzeitig die Verlängerung. Der GdB selbst bleibt dabei bestehen.

Wenn es schlechter wird

Parkinson schreitet fort. Haben Ihre Einschränkungen deutlich zugenommen, können Sie einen **Änderungsantrag** stellen, oft auch Verschlimmerungsantrag genannt (§ 48 SGB X)[3]. Das Amt bewertet dann neu. Auch neue Merkzeichen können Sie auf diesem Weg beantragen.

Achtung

Bei einem Änderungsantrag prüft das Amt alle Beeinträchtigungen neu, nicht nur die schlechter gewordenen. Hat sich eine andere Erkrankung gebessert, kann der Gesamt-GdB im ungünstigen Fall sogar sinken. Lassen Sie sich vor einem Änderungsantrag beraten, wenn Sie unsicher sind.

Bei Parkinson besonders wichtig

Viele zögern mit dem Ausweis, weil sie nicht als „behindert“ gelten möchten. Sie entscheiden selbst, wem Sie ihn zeigen. Ihr Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn Sie es ihm sagen. Den Ausweis zu haben heißt nicht, ihn überall vorlegen zu müssen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Den Ausweis gibt es ab GdB 50. Diagnosen stehen nicht darauf.
- Er gilt meist bis zu fünf Jahre, bei Parkinson oft auch unbefristet.
- Bei Verschlechterung können Sie einen Änderungsantrag stellen. Lassen Sie sich vorher beraten.

6 Die Merkzeichen

Merkzeichen sind Buchstaben im Ausweis. Sie zeigen, dass bestimmte gesundheitliche Voraussetzungen vorliegen, und öffnen den Weg zu weiteren Nachteilsausgleichen. Für Menschen mit Parkinson sind vor allem G, aG, B und H wichtig.



Abbildung 5: Die Merkzeichen und ihre wichtigsten Folgen (Auswahl)

G: erheblich gehbehindert

Das Merkzeichen G bekommen Sie, wenn Sie Wegstrecken im Ort nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Gefahren zu Fuß bewältigen können (§ 229 Abs. 1 SGB IX)[1]. Als Maßstab gilt eine Strecke von etwa zwei Kilometern in rund einer halben Stunde. Es zählt nicht nur die Gehstrecke. Auch Stürze, Gleichgewichtsstörungen und plötzliches Festfrieren der Füße (Freezing) können G begründen, ebenso Orientierungsstörungen.

aG: außergewöhnlich gehbehindert

Für aG muss die Einschränkung beim Gehen sehr schwer sein: Sie können sich außerhalb des Autos dauerhaft nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung fortbewegen. Der GdB, der allein auf die Mobilität entfällt, muss mindestens 80 betragen (§ 229 Abs. 3 SGB IX)[1]. Das Bundessozialgericht hat klargestellt, dass auch neurologische Erkrankungen wie Parkinson aG begründen können. Ob jemand ständig einen Rollstuhl braucht, hat dabei großes Gewicht (Urteil vom 16. März 2016, B 9 SB 1/15 R)[8].

B: Begleitung

Das Merkzeichen B erhalten Sie, wenn Sie in öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind, etwa beim Ein- und Aussteigen oder weil Sie im fahrenden Zug stürzen könnten (§ 229 Abs. 2 SGB IX)[1]. Voraussetzung ist, dass Sie auch G, aG oder H haben. Mit B fährt eine Begleitperson in Bus und Bahn kostenlos mit, auch im Fernverkehr.

H: hilflos

Als hilflos gilt, wer für die alltäglichen, regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen dauernd fremde Hilfe braucht: beim Anziehen, Waschen, Essen oder Toilettengang (§ 33b Abs. 6 EStG, Versorgungsmedizinische Grundsätze Teil A Nr. 4)[2][5]. Auch ständige Überwachung oder Anleitung zählt als Hilfe. H bringt den höchsten Steuerfreibetrag und die kostenlose Wertmarke.

> **Bei Parkinson besonders wichtig**
>
> Beim Gehen kommt es auf Ihre schlechten Phasen an, nicht auf die besten. Schreiben Sie in den Antrag, wie oft Sie in den letzten Monaten gestürzt oder beinahe gestürzt sind, ob Sie einen Rollator oder Stock nutzen und ob Sie sich allein noch auf die Straße trauen. Bitten Sie Ihre Neurologin, diese Punkte auch im Befundbericht zu nennen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- G, aG, B und H sind bei Parkinson die wichtigsten Merkzeichen.
- Sturzgefahr und Freezing zählen für G ebenso wie eine kurze Gehstrecke.
- Auch Parkinson kann aG begründen, wenn das Gehen außergewöhnlich stark eingeschränkt ist.

7 Arbeit und Beruf

Viele Menschen erhalten die Parkinson-Diagnose mitten im Berufsleben. Eine anerkannte Schwerbehinderung oder eine Gleichstellung schützt Ihren Arbeitsplatz und kann helfen, ihn an Ihre Bedürfnisse anzupassen.

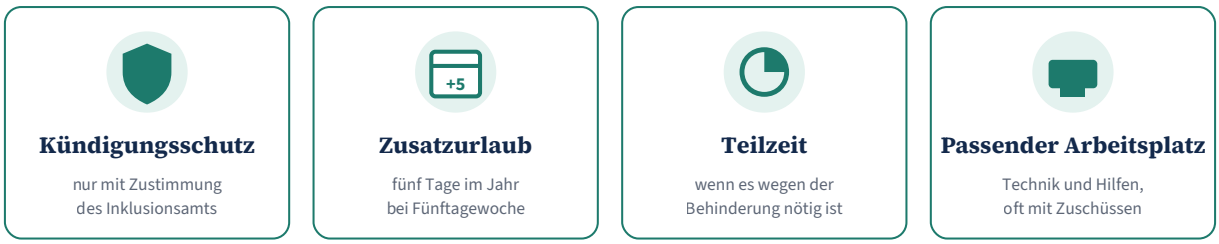


Abbildung 6: Ihre wichtigsten Rechte im Arbeitsverhältnis (§§ 164, 168, 208 SGB IX)[1]

Besonderer Kündigungsschutz

Ihr Arbeitgeber darf Ihnen nur kündigen, wenn das Inklusionsamt vorher zugestimmt hat (§ 168 SGB IX)[1][17]. In manchen Ländern heißt es noch Integrationsamt. Ohne diese Zustimmung ist die Kündigung unwirksam. Der Schutz gilt, wenn Ihr Arbeitsverhältnis bei Zugang der Kündigung schon länger als sechs Monate besteht (§ 173 SGB IX). Das Inklusionsamt prüft, ob die Kündigung mit Ihrer Behinderung zusammenhängt und ob es Alternativen gibt.

Achtung

Den Schutz haben Sie in der Regel nur, wenn Ihr Antrag beim Versorgungsamt mindestens drei Wochen vor der Kündigung eingegangen ist. Weiß Ihr Arbeitgeber nichts von Ihrem Antrag oder Ihrer Schwerbehinderung, müssen Sie ihn nach einer Kündigung innerhalb von drei Wochen darauf hinweisen. Für eine Kündigungsschutzklage gilt ebenfalls eine Frist von drei Wochen.

Zusatzurlaub und weitere Rechte

Schwerbehinderte Beschäftigte haben jedes Jahr fünf zusätzliche bezahlte Urlaubstage, wenn sie an fünf Tagen in der Woche arbeiten (§ 208 SGB IX)[1]. Bei weniger Arbeitstagen verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Auf Ihren Wunsch müssen Sie keine Mehrarbeit leisten (§ 207 SGB IX). Sie haben Anspruch auf einen Arbeitsplatz, der zu Ihren Einschränkungen passt, und auf Teilzeit, wenn sie wegen der Behinderung nötig ist (§ 164 Abs. 4 und 5 SGB IX).

Gleichstellung bei GdB 30 oder 40

Mit einer Gleichstellung bekommen Sie den besonderen Kündigungsschutz und die Unterstützung des Inklusionsamts. Den Zusatzurlaub erhalten Gleichgestellte nicht (§ 151 Abs. 3 SGB IX)[1]. Den Antrag stellen Sie bei der Agentur für Arbeit. Sie müssen darlegen, dass Ihr Arbeitsplatz ohne Gleichstellung gefährdet ist[16]. Die Gleichstellung wirkt ab dem Tag des Antrags.

Tipp

Sie müssen Ihrem Arbeitgeber die Diagnose nicht nennen, auch nicht die Schwerbehinderung. Wer aber Zusatzurlaub oder Anpassungen am Arbeitsplatz möchte, muss ihn informieren. Die Schwerbehindertenvertretung in Ihrem Betrieb berät Sie vertraulich. Auch die Integrationsfachdienste und die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber helfen, etwa bei technischen Hilfen oder einer Arbeitsassistenz.

Bei Parkinson besonders wichtig

Waren Sie innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen arbeitsunfähig, muss Ihr Arbeitgeber Ihnen ein Betriebliches Eingliederungsmanagement anbieten (§ 167 Abs. 2 SGB IX)[1]. Die Teilnahme ist freiwillig. Sie kann helfen, Arbeitszeiten und Aufgaben so zu gestalten, dass sie zu Ihren guten und schlechten Phasen passen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Eine Kündigung braucht die vorherige Zustimmung des Inklusionsamts.
- Stellen Sie den Antrag beim Versorgungsamt rechtzeitig, nicht erst, wenn eine Kündigung droht.
- Schwerbehinderte bekommen fünf Tage Zusatzurlaub, Gleichgestellte nicht.

8 Früher in Rente

Schwerbehinderte Menschen können früher in Altersrente gehen als andere. Voraussetzung ist, dass bei Rentenbeginn ein GdB von mindestens 50 anerkannt ist und Sie 35 Versicherungsjahre zusammenbekommen (§§ 37, 236a SGB VI)[4]. Zu diesen Jahren zählen neben Beitragszeiten zum Beispiel auch Zeiten der Kindererziehung.

Geburtsjahr	Rente ohne Abschlag	frühestmöglich mit Abschlag
ab 1964	mit 65 Jahren	mit 62 Jahren, Abschlag 10,8 %
1952 bis 1963	stufenweise zwischen 63 und 65 Jahren	stufenweise zwischen 60 und 62 Jahren

Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Für jeden Monat vor der abschlagsfreien Altersgrenze sinkt die Rente dauerhaft um 0,3 Prozent[4].

Diese Altersrente ist nicht dasselbe wie die Erwerbsminderungsrente. Für eine Erwerbsminderungsrente kommt es nicht auf den GdB an, sondern darauf, wie viele Stunden am Tag Sie noch arbeiten können. Beides lässt die Rentenversicherung getrennt prüfen.

Tipp

Lassen Sie sich frühzeitig bei der Deutschen Rentenversicherung beraten. Die Beratung ist kostenlos, telefonisch unter 0800 1000 4800 oder in einer Beratungsstelle. Fragen Sie nach Ihrem frühestmöglichen Rentenbeginn und danach, wie sich ein Abschlag auf Ihre Rente auswirkt.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Ab Jahrgang 1964: ohne Abschlag mit 65, frühestens mit 62 Jahren.
- Der GdB von 50 muss bei Rentenbeginn anerkannt sein.
- Die Erwerbsminderungsrente ist eine eigene Leistung mit eigenen Regeln.

9 Steuern

Der Behinderten-Pauschbetrag

Ab einem GdB von 20 können Sie in der Einkommensteuererklärung einen Pauschbetrag geltend machen (§ 33b EStG)[5]. Er deckt typische Mehrkosten ab, ohne dass Sie Belege sammeln müssen. Wer höhere Kosten hat, kann sie stattdessen einzeln nachweisen.

GdB	Pauschbetrag im Jahr	GdB	Pauschbetrag im Jahr
20	384 €	**70**	1.780 €
30	620 €	**80**	2.120 €
40	860 €	**90**	2.460 €

GdB	Pauschbetrag im Jahr	GdB	Pauschbetrag im Jahr
50	1.140 €	**100**	2.840 €
60	1.440 €	**H, Bl, TBl**	7.400 €

Behinderten-Pauschbeträge nach § 33b Abs. 3 EStG. Als hilflos gilt steuerlich auch, wer Pflegegrad 4 oder 5 hat[5].

Neu seit 2026: elektronische Meldung

Seit dem 1. Januar 2026 schickt das Versorgungsamt neue oder geänderte Feststellungen elektronisch an das Finanzamt[5]. Papierbescheide reichen für diese Fälle nicht mehr. Damit das klappt, braucht das Amt Ihre elfstellige Steuer-Identifikationsnummer und Ihre Zustimmung zur Übermittlung. Die Steuer-ID steht zum Beispiel auf Ihrem letzten Steuerbescheid. Sie ist nicht dasselbe wie die Steuernummer.

> **Achtung**
>
> Fehlt die Steuer-ID oder Ihre Zustimmung, kommt beim Finanzamt nichts an, und der Pauschbetrag fehlt im Steuerbescheid. Prüfen Sie Ihren nächsten Steuerbescheid genau. Den Pauschbetrag müssen Sie trotz der Meldung weiterhin in der Steuererklärung angeben.

Fahrtkosten

Für private Fahrten, die wegen der Behinderung nötig sind, gibt es eine eigene Pauschale (§ 33 Abs. 2a EStG)[5]:

- ☐ **900 Euro** im Jahr bei einem GdB von mindestens 80 oder bei einem GdB von mindestens 70 mit Merkzeichen G.
- ☐ **4.500 Euro** im Jahr mit Merkzeichen aG, Bl, TBl oder H.

Wenn Angehörige pflegen

Pflegt ein Angehöriger Sie unentgeltlich zu Hause, kann er einen Pflege-Pauschbetrag geltend machen (§ 33b Abs. 6 EStG)[5]. Er beträgt 600 Euro bei Pflegegrad 2, 1.100 Euro bei Pflegegrad 3 und 1.800 Euro bei Pflegegrad 4 oder 5 oder Merkzeichen H.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Den Pauschbetrag gibt es ab GdB 20, zwischen 384 und 7.400 Euro im Jahr.
- Geben Sie beim Versorgungsamt Ihre Steuer-ID an und stimmen Sie der Übermittlung zu.
- Fahrtkosten- und Pflege-Pauschbetrag kommen unter Umständen hinzu.

10 Unterwegs: Bus, Bahn, Auto und Parken

Freifahrt mit der Wertmarke

Haben Sie das Merkzeichen G, aG, H, Bl oder Gl, können Sie mit einer Wertmarke bundesweit Busse, Straßenbahnen, U- und S-Bahnen sowie Regionalzüge in der 2. Klasse nutzen (§ 228 SGB IX)[1][12]. Die Wertmarke kostet 2026 104 Euro für ein Jahr oder 53 Euro für ein halbes Jahr. Kostenlos ist sie unter anderem mit Merkzeichen H oder Bl und für Menschen, die Bürgergeld oder Grundsicherung beziehen. Sie beantragen die Wertmarke beim Versorgungsamt.

Wertmarke oder Kfz-Steuer

Mit Merkzeichen G müssen Sie sich entscheiden: Entweder Sie nutzen die Wertmarke, oder Sie zahlen für Ihr Auto nur die Hälfte der Kfz-Steuer (§ 3a Abs. 2 KraftStG)[6]. Beides zugleich geht nicht. Mit aG, H oder Bl sind Sie ganz von der Kfz-Steuer befreit und können trotzdem die Wertmarke nutzen. Das Auto muss auf Sie zugelassen sein. Den Antrag stellen Sie beim Hauptzollamt.

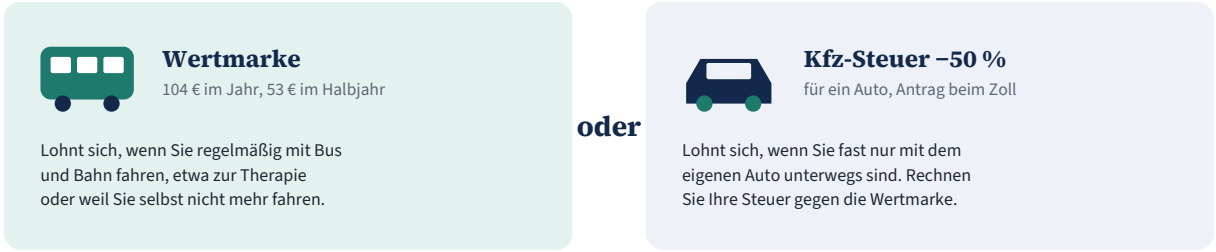


Abbildung 7: Die Wahl bei Merkzeichen G (§ 228 SGB IX, § 3a KraftStG)

Bahnfahren im Fernverkehr

Ab einem GdB von 70 bietet die Deutsche Bahn die BahnCard 25 und die BahnCard 50 ermäßigt an[11]. Die ermäßigte BahnCard 50 kostet 122 Euro in der 2. Klasse statt 244 Euro, die ermäßigte BahnCard 25 kostet 40,90 Euro. Mit Merkzeichen B fährt Ihre Begleitperson auch im ICE und IC kostenlos. Beim Ein-, Aus- und Umsteigen hilft die Mobilitätsservice-Zentrale der Bahn, wenn Sie sich vorher anmelden.

Parken

Mit Merkzeichen aG oder Bl erhalten Sie den blauen EU-Parkausweis (§ 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO). Damit dürfen Sie auf Behindertenparkplätzen parken und haben weitere Parkerleichterungen. Für einige andere Gruppen geben die Bundesländer einen orangefarbenen Ausweis aus, mit dem Sie zwar nicht auf Behindertenparkplätzen, aber zum Beispiel länger im eingeschränkten Halteverbot stehen dürfen. Den Antrag stellen Sie bei der Straßenverkehrsbehörde Ihrer Stadt oder Ihres Kreises.

Tipp

Auch bei Flugreisen haben Sie Anspruch auf kostenlose Hilfe am Flughafen und beim Einsteigen (Verordnung (EG) Nr. 1107/2006)[14]. Melden Sie den Bedarf spätestens 48 Stunden vor dem Abflug bei der Fluggesellschaft oder im Reisebüro an.

Bei Parkinson besonders wichtig

Viele Menschen mit Parkinson geben das Autofahren irgendwann auf. Prüfen Sie dann, ob die Wertmarke für Sie günstiger ist als die Kfz-Steuer-Ermäßigung. Sie können die Wahl ändern, wenn sich Ihre Lage ändert.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Mit G, aG, H, Bl oder Gl fahren Sie mit Wertmarke im Nahverkehr kostenlos.
- Mit G gilt: Wertmarke oder halbe Kfz-Steuer. Mit aG oder H entfällt die Kfz-Steuer ganz.
- Ab GdB 70 gibt es die BahnCard ermäßigt, mit B fährt die Begleitperson gratis.

11 Weitere Entlastungen im Alltag

Zuzahlungen bei der Krankenkasse

Für Medikamente, Hilfsmittel und Therapien zahlen gesetzlich Versicherte zu. Die Zuzahlungen sind auf zwei Prozent des Bruttoeinkommens im Jahr begrenzt. Für schwerwiegend chronisch Kranke liegt die Grenze bei einem Prozent (§ 62 SGB V)[10]. Als schwerwiegend chronisch krank gilt unter anderem, wer mindestens ein Jahr lang wenigstens einmal im Quartal wegen derselben Krankheit in ärztlicher Behandlung ist und einen GdB von mindestens 60 oder Pflegegrad 3 hat. Bei Parkinson trifft das häufig zu.

Tipp

Sammeln Sie alle Zuzahlungsbelege des Jahres. Sobald Sie die Grenze erreicht haben, beantragen Sie bei Ihrer Krankenkasse die Befreiung für den Rest des Jahres. Zu viel Gezahltes bekommen Sie erstattet. Viele Apotheken drucken Ihnen auf Wunsch eine Jahresübersicht aus.

Rundfunkbeitrag

Mit dem Merkzeichen RF zahlen Sie nur ein Drittel des Rundfunkbeitrags, also 6,12 Euro statt 18,36 Euro im Monat (§ 4 RBeitrStV)[9]. Die Ermäßigung kommt nicht von selbst. Sie beantragen sie beim Beitragsservice und legen eine Kopie Ihres Ausweises bei. Für Zeiten, in denen Sie das Merkzeichen schon hatten, ist eine Ermäßigung bis zu drei Jahre rückwirkend möglich.

Wohnen

Wird die Wohnung zu eng, zu verwinkelt oder hat sie zu viele Stufen, gibt es verschiedene Hilfen. Mit einem Pflegegrad zahlt die Pflegekasse einen Zuschuss für den Umbau, etwa für eine bodengleiche Dusche. Beim Wohngeld und beim Wohnberechtigungsschein gelten für schwerbehinderte Menschen günstigere Einkommensgrenzen. Fragen Sie bei Ihrer Gemeinde nach.

Freiwillige Vergünstigungen

Viele Museen, Bäder, Theater und Zoos geben mit dem Ausweis Rabatt. Mit Merkzeichen B ist für die Begleitperson der Eintritt oft frei. Darauf gibt es keinen Rechtsanspruch, jede Einrichtung legt das selbst fest. Fragen lohnt sich trotzdem.

Der Europäische Behindertenausweis kommt

Die EU hat 2024 einen einheitlichen Behindertenausweis und einen neuen EU-Parkausweis beschlossen (Richtlinie (EU) 2024/2841)[13]. Damit sollen Sie in anderen EU-Ländern bei kurzen Aufenthalten dieselben Vergünstigungen bekommen wie Einheimische. Die Staaten müssen die Regeln bis Juni 2027 umsetzen und ab dem 5. Juni 2028 anwenden. Ein deutsches Umsetzungsgesetz gab es im Herbst 2026 noch nicht. Ihr Schwerbehindertenausweis gilt weiter.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Mit GdB 60 oder Pflegegrad 3 sinkt die Zuzahlungsgrenze oft auf ein Prozent.
- Mit RF zahlen Sie 6,12 Euro Rundfunkbeitrag, aber nur auf Antrag.
- Der Europäische Behindertenausweis kommt voraussichtlich ab Juni 2028.

12 Wo Sie Hilfe bekommen

Das Verfahren ist nicht kompliziert, aber es hat Tücken. Sie müssen es nicht allein durchstehen. Diese Stellen helfen Ihnen, viele davon kostenlos.

Stelle	Wobei sie hilft
Versorgungsamt	Auskunft zum Antrag, zu Vordrucken und zum Stand Ihres Verfahrens. Die Adresse erfahren Sie bei Ihrer Gemeinde.
Sozialverbände VdK und SoVD	Beratung zu Antrag, Widerspruch und Klage. Mitglieder werden auch vor dem Sozialgericht vertreten. vdk.de, sovd.de
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	Kostenlose, unabhängige Beratung zu allen Fragen der Teilhabe, oft von Menschen, die selbst eine Behinderung haben. teilhabeberatung.de
Deutsche Parkinson Vereinigung	Regionalgruppen, Erfahrungsaustausch und Informationen rund um Parkinson. parkinson-vereinigung.de
Inklusionsamt und Integrationsfachdienst	Kündigungsschutz, Hilfen am Arbeitsplatz, technische Ausstattung, Arbeitsassistenz. bih.de
Schwerbehindertenvertretung	Vertrauliche Beratung im eigenen Betrieb, Begleitung bei Gesprächen mit dem Arbeitgeber.
Agentur für Arbeit	Gleichstellung bei GdB 30 oder 40, berufliche Rehabilitation. arbeitsagentur.de

Stelle	Wobei sie hilft
Deutsche Rentenversicherung	Kostenlose Rentenberatung, Telefon 0800 1000 4800. deutsche-rentenversicherung.de
Pflegestützpunkt	Beratung zu Pflegegrad, Wohnungsumbau und Entlastung für Angehörige.

Tipp

Heben Sie alle Schreiben, Bescheide und Kopien Ihres Antrags in einem Ordner auf. Notieren Sie auf jedem Schreiben, wann es angekommen ist. Wenn eine Frist läuft, wissen Sie dann sofort, bis wann Sie handeln müssen.

Auf einen Blick: das Wichtigste in Kürze

ANTRAG UND BESCHEID

- Den GdB stellt das Versorgungsamt fest. Der Antrag ist kostenlos.
- Nennen Sie alle Beschwerden und alle Ärzte. Beschreiben Sie Ihre schlechten Phasen.
- Gegen den Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.
- Die Klage vor dem Sozialgericht kostet Sie keine Gerichtsgebühren.

AUSWEIS UND MERKZEICHEN

- Ab GdB 50 sind Sie schwerbehindert und bekommen einen Ausweis.
- G, aG, B und H sind bei Parkinson die wichtigsten Merkzeichen.
- Bei Verschlechterung können Sie einen Änderungsantrag stellen.

ARBEIT UND RENTE

- Eine Kündigung braucht die Zustimmung des Inklusionsamts.
- Schwerbehinderte haben fünf Tage Zusatzurlaub im Jahr.
- Ab Jahrgang 1964 Altersrente ohne Abschlag mit 65, frühestens mit 62.

GELD UND MOBILITÄT

- Steuer-Pauschbetrag ab GdB 20. Steuer-ID beim Versorgungsamt angeben.
- Wertmarke für den Nahverkehr: 104 Euro im Jahr, mit H kostenlos.
- Mit G: Wertmarke oder halbe Kfz-Steuer. Mit aG oder H: keine Kfz-Steuer.
- Ab GdB 60 oder Pflegegrad 3 oft nur ein Prozent Zuzahlungsgrenze.

Anhang A: Checkliste für Ihren Antrag

Gehen Sie die Liste durch, bevor Sie den Antrag abschicken. Kreuzen Sie an, was erledigt ist.

	Was zu tun ist	Notizen
☐	Antragsformular vom Versorgungsamt besorgt oder online ausgefüllt	
☐	Alle Beschwerden aufgeschrieben, auch nicht-motorische	
☐	Alle Ärztinnen, Kliniken und Therapeuten mit Anschrift aufgelistet	
☐	Schweigepflicht-Entbindung unterschrieben	
☐	Kopien aktueller Arztbriefe, Befunde und Reha-Berichte beigelegt	
☐	Mit der Neurologin über den Befundbericht gesprochen	
☐	Alltagstagebuch (Anhang B) zwei Wochen geführt und beigelegt	
☐	Gewünschte Merkzeichen angekreuzt (G, aG, B, H, RF)	
☐	Rückwirkende Feststellung beantragt, falls nötig (ab wann, wofür?)	
☐	Steuer-ID eingetragen und Übermittlung an das Finanzamt zugestimmt	
☐	Passfoto für den Ausweis beigelegt	
☐	Kopie des vollständigen Antrags für die eigenen Unterlagen gemacht	
☐	Antrag mit Nachweis des Zugangs abgeschickt am:	

Meine Fristen

Bescheid erhalten am:

Widerspruch spätestens bis:

Widerspruchsbescheid erhalten am:

Klage spätestens bis:

Ausweis gültig bis:

Anhang B: Alltagstagebuch für das Versorgungsamt

Notieren Sie zwei Wochen lang jeden Abend kurz, wie der Tag war. Schreiben Sie in einfachen Worten, was passiert ist. Sie brauchen keine Fachbegriffe. Wenn Ihnen das Schreiben schwerfällt, kann eine Angehörige für Sie notieren.

Tipp

Beispiele helfen dem Amt: „Morgens eine Stunde steif, konnte mich nicht allein anziehen.“ Oder: „Im Supermarkt an der Kasse festgefroren, Mann musste mich stützen.“

Datum	Schlechte Phasen (wann, wie lange?)	Stürze oder Beinahe-Stürze	Wobei brauchte ich Hilfe?	Sonstiges (Schlaf, Stimmung, Gedächtnis, Schmerzen)

Anhang C: Welcher Nachteilsausgleich ab wann?

Die Übersicht zeigt die wichtigsten Nachteilsausgleiche aus diesem Ratgeber. Manche hängen am GdB, andere an einem Merkzeichen.

Voraussetzung	Nachteilsausgleich	Kapitel
GdB 20	Behinderten-Pauschbetrag in der Steuer (ab 384 € im Jahr)	9
GdB 30 oder 40	Gleichstellung über die Agentur für Arbeit: Kündigungsschutz, Hilfen am Arbeitsplatz	1, 7
GdB 50	Schwerbehindertenausweis, besonderer Kündigungsschutz, fünf Tage Zusatzurlaub, Altersrente für schwerbehinderte Menschen	5, 7, 8
GdB 60	Mit Dauerbehandlung oft „schwerwiegend chronisch krank“: Zuzahlungsgrenze ein Prozent	11
GdB 70	Ermäßigte BahnCard 25 und 50	10
GdB 70 und G	Fahrtkostenpauschale 900 € in der Steuer	9
GdB 80	Fahrtkostenpauschale 900 € in der Steuer	9
G	Wertmarke für den Nahverkehr oder 50 % weniger Kfz-Steuer	10
aG	Blauer Parkausweis, keine Kfz-Steuer, Wertmarke, Fahrtkostenpauschale 4.500 €	9, 10
B	Begleitperson fährt in Bus und Bahn kostenlos, auch im Fernverkehr	6, 10
H	Pauschbetrag 7.400 €, kostenlose Wertmarke, keine Kfz-Steuer, Fahrtkostenpauschale 4.500 €	9, 10
RF	Rundfunkbeitrag 6,12 € statt 18,36 € im Monat	11

Stand 6. November 2026. Beträge und Voraussetzungen können sich ändern. Die aktuelle Ausgabe finden Sie auf parkinson-insights.de/ratgeber.

Abkürzungsverzeichnis

aG	Merkzeichen außergewöhnliche Gehbehinderung
B	Merkzeichen Begleitung
BSG	Bundessozialgericht
Bl	Merkzeichen blind
EStG	Einkommensteuergesetz
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
G	Merkzeichen erhebliche Gehbehinderung
GdB	Grad der Behinderung
Gl	Merkzeichen gehörlos
H	Merkzeichen hilflos
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
RBeitrStV	Rundfunkbeitragsstaatsvertrag
RF	Merkzeichen Ermäßigung beim Rundfunkbeitrag
SchwbAwV	Schwerbehindertenausweisverordnung
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch, gesetzliche Rentenversicherung
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, Rehabilitation und Teilhabe
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, Verwaltungsverfahren
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SoVD	Sozialverband Deutschland
TBl	Merkzeichen taubblind
VdK	Sozialverband VdK
VersMedV	Versorgungsmedizin-Verordnung

Quellen

1. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), §§ 2, 151, 152, 164, 167, 168, 173, 207, 208, 228, 229. gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018
2. Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV), Anlage zu § 2: Versorgungsmedizinische Grundsätze, Teil A Nr. 3 und 4, Teil B (Parkinson-Syndrom), Teil D. gesetze-im-internet.de/versmedv
3. Sozialgerichtsgesetz (SGG), §§ 66, 84, 87, 88, 183; Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), §§ 25, 44, 48. gesetze-im-internet.de
4. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), §§ 37, 77, 236a; Deutsche Rentenversicherung: Altersrente für schwerbehinderte Menschen. deutsche-rentenversicherung.de

5. Einkommensteuergesetz (EStG), §§ 33, 33b; Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg: Behinderten-Pauschbetrag, elektronische Übermittlung ab 2026, Februar 2026. steuerzahler.de
6. Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), § 3a; Zoll: Antrag auf Steuervergünstigung für Schwerbehinderte (Formular 3809). zoll.de
7. Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV), §§ 1, 3, 6. gesetze-im-internet.de/schwbawv
8. Bundessozialgericht, Urteil vom 16. März 2016, Az. B 9 SB 1/15 R (Merkzeichen aG bei Parkinson). bsg.bund.de
9. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV), § 4; ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice: Ermäßigung. rundfunkbeitrag.de
10. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), § 62; Gemeinsamer Bundesausschuss: Chroniker-Richtlinie. g-ba.de
11. Deutsche Bahn: Ermäßigte BahnCard 25 und 50, Preise 2026. bahn.de
12. Eigenbeteiligung für die Wertmarke zur unentgeltlichen Beförderung, Stand 2026 (§ 228 Abs. 2 SGB IX); Angaben der Versorgungsverwaltungen der Länder.
13. Richtlinie (EU) 2024/2841 zum Europäischen Behindertenausweis und Europäischen Parkausweis; Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland: Der Europäische Behindertenausweis. evz.de
14. Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität. eur-lex.europa.eu
15. Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V.: Ratgeber für Menschen mit Behinderung, 2026. vdk-bw.de
16. Bundesagentur für Arbeit: Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen. arbeitsagentur.de
17. Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrations- und Inklusionsämter (BIH): Besonderer Kündigungsschutz. bih.de

Parkinson Insights ist mit den genannten Verbänden und Institutionen nicht verbunden. Für eine persönliche Beratung empfehlen wir die in Kapitel 12 genannten Stellen.

Parkinson Insights

Über diesen Ratgeber

Parkinson Insights ist ein unabhängiger Wissenskanal für Menschen mit Parkinson und ihre Angehörigen. Wir erklären Forschung, Therapien und Alltagsfragen verständlich und mit Quellenangabe.

Unabhängigkeit

Dieser Ratgeber entstand ohne Geld oder Einfluss von Arzneimittelherstellern, Krankenkassen, Versicherungen oder Verbänden. Er enthält keine Werbung. Wo wir Angebote anderer Stellen nennen, tun wir das, weil sie Betroffenen helfen können.

So ist er entstanden

Grundlage sind die Gesetzestexte und die im Quellenverzeichnis genannten Veröffentlichungen. Der Text wurde mit Unterstützung von KI erstellt und wird vor der Veröffentlichung fachkundig redaktionell geprüft. Wie wir arbeiten, beschreiben wir auf parkinson-insights.de/so-arbeiten-wir.

Wichtiger Hinweis

Dieser Ratgeber dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Entscheidung über Ihren Antrag trifft allein die zuständige Behörde. Kostenlose Beratung bieten unter anderem die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung und Sozialverbände wie VdK und SoVD.

Stand und Korrekturen

Ausgabe 1 · Stand der Rechtslage: 6. November 2026. Die jeweils aktuelle Ausgabe finden Sie auf parkinson-insights.de/ratgeber. Hinweise auf Fehler nehmen wir gern entgegen: info@parkinson-insights.de

Herausgeber

Thomas Rösch, m4h – machines4humans, Bei der alten Eiche 5, 78315 Radolfzell am Bodensee · info@parkinson-insights.de · parkinson-insights.de/impressum